

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hellbachtal“

in der Fassung vom 22. November 2001

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hellbachtal“ vom 22.05.1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 12 vom 25.06.1997;
- b) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001.

Inhalt	Seite
§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzzweck	3
§ 4 Verbote	3
§ 5 Zulässige Handlungen	4
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 7 Zuwiderhandlungen	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
Anlage	6
Übersichtskarte	

§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Stadtkreis Rostock wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Hellbachtal“ und wird unter der Nr. GLB-R 14 im Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 14,0 ha.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 251, 266, 267, 271, 272, 282, 285, 286, 287 und über Teile der Flurstücke 250, 270/1 und 284 des Flurbezirkes III sowie über die Flurstücke 41, 42, 43, 47, 48, 49/1, 49/2, 50 und über Teile der Flurstücke 40, 44, 45, 46, 51, 52/2, 54 und 55 der Flur 1, Gemarkung Dalwitzhof.

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft (unter Ausschluss des Bahndammes)

im Süden: entlang der Stadtgrenze vom westlichen bis zum östlichen Feldbereich;

im Osten: von der Stadtgrenze in nördlicher Richtung entlang des Feldes (ca. 200 m), dann in westlicher Richtung entlang des Feldes (östlich der Kopfweidenreihe), in der Senke wieder in nördliche Richtung abbiegend, entlang des Feldes (östlich der Kopfweidenreihe) bis zur Kleingartenanlage „Hellberg“, weiter entlang der oberen Böschungskante der Senke (Grenze der Kleingartenanlage „Hellberg“), in nordöstliche Richtung bis zum Bahndamm, über den Bahndamm, entlang der unteren Böschungskante des Bahndammes in südliche Richtung (ca. 70 m), weiter in östliche Richtung (obere Böschungskante der Senke bis zur Zufahrt des Bahnstromwerkes), weiter entlang der Straße (obere Böschungskante der Senke in nördliche Richtung) bis zur Aufschüttung (ca. 10 m nördlich des Hellbaches);

im Norden: südlich der Aufschüttung an der Dalwitzhofer Str. von der Straße - Zufahrt zum Bahnstromwerk bis zur Zufahrt Kleingartenanlage „Mooskuhle“, östlich entlang der Zufahrt zur Kleingartenanlage „Mooskuhle“ (obere Böschungskante der Senke) in südliche Richtung, dann in westliche Richtung abbiegend bis zur Kleingartenanlage „Mooskuhle“, entlang der Kleingartenanlage „Mooskuhle“ bis an die westliche Kleingartenanlagengrenze, um die Kleingartenanlage in nördliche Richtung bis etwa 10 m nördlich hinter den Hellbach;

im Westen: von der Kleingartenanlage „Mooskuhle“ über den Bahndamm in westlicher Richtung (ca. 10 m nördlich des Hellbaches), dann weiter entlang der Kleingartenanlage (oberster Böschungsbereich des Hellbachtals) bis an die Südgrenze der Kleingartenanlage „Hellberg“ (nördlich des Wäldchens), einschließlich des Wiesenzipfels südöstlich der Kleingartenanlage „Hellberg“, weiter entlang der Grenze der Kleingartenanlage „Hellberg“ in westliche Richtung bis zur Grundstücksgrenze, dann in südliche Richtung entlang der Grundstücksgrenze bis zur Kleingartenanlage „Hellberg“, entlang der Grenze der Kleingartenanlage „Hellberg“ in südliche Richtung bis zum Grenzende (auch Ende des Wäldchens), nun weiter in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze (oberer Böschungsbereich der Senke bzw. Feldrand).

(2) In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:7 000 ist die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt.

(3) Die maßgebliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte Maßstab 1:1 700 ebenfalls dargestellt. Die Karte wird archivmäßig im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege aufbewahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist, in dem in § 2 bezeichneten Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu entwickeln und in Teilen des Gebietes wiederherzustellen sowie das Landschaftsbild zu beleben. Gleichzeitig sollen schädliche Einwirkungen abgewehrt werden. Das Hellbachtal ist das letzte Seitental der Oberwarnow mit naturnahem Bachverlauf sowie bachbegleitenden Wiesen und Quellmooren, die viele geschützte und bedrohte Pflanzen- und Tierarten beherbergen. Aus ökologischer Sicht stellt das Hellbachtal ein wichtiges Glied im Biotopverbund dar.

§ 4 Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung des Gebietes sowie einzelner Teile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen und Aufschüttungen vorzunehmen;
2. Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen durchzuführen;
3. Grundwasserabsenkungen durchzuführen; vor allem wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Ablassen oder Abpumpen von Wasser aus den Gewässern vorzunehmen oder Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern;
4. Wege anzulegen, zu erweitern oder Leitungen jeder Art zu verlegen;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen, zu errichten;
6. Herbizide oder Insektizide anzuwenden;
7. Düngemittel jeder Art einzubringen oder im näheren Umfeld zu lagern oder Gartenabfälle und Gülle auszubringen;
8. Müll und Abfälle jeglicher Art abzulagern oder zu deponieren;
9. Lager oder Plätze jeder Art einzurichten oder Feuer anzuzünden;
10. Bäume und Büsche zu beseitigen oder zu beschädigen;
11. das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren;
12. das Gebiet gärtnerisch zu nutzen;
13. Hunde frei umher laufen zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:
 1. die Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben durch andere Behörden und öffentliche Stellen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;
 2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz des Gebietes;
 3. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen;
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Landesjagdgesetzes Mecklenburg-Vorpommern mit folgenden Auflagen: die Jagd auf Federwild ist untersagt;
 5. die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung des Vorfluters in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;
 6. die Nutzung des extensiven Grünlandes, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, mit folgenden Auflagen:
 - a) die Mahd der Orchideenfläche ist ab dem 01.07. zulässig, auf den verbleibenden Flächen ist eine rotierende Mahd ab dem 01.06. gestattet,
 - b) das anfallende Mähgut ist von der Fläche zu räumen,
 - c) der Grünlandumbruch sowie die An- und Nachsaat sind unzulässig;
 7. die Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Bahnstrecke durch die Deutsche Reichsbahn in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.
- (2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile der Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder dies nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Werden im Landschaftsbestandteil „Hellbachtal“ Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4, § 5 oder zu Nebenbestimmungen von § 6 Abs. 3 dieser Verordnung stehen, so kann die zuständige Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahmen untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 oder den Auflagen des § 5 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50 000 EUR** geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Anlage

